



„Anspruchsverzinsung“ im Bereich Umsatzsteuer

Wie in unserem [Beitrag vom 13. September 2022](#) detailliert dargestellt wurden mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022, welches am 19. Juli 2022 veröffentlicht wurde, sog. „Umsatzsteuerzinsen“ eingeführt.

Allgemeines zur Bestimmung

Das österreichische Steuerrecht sah bisher lediglich die Verzinsung von Nachzahlungen und Guthaben bei den Ertragsteuern vor (sog. „Anspruchszinsen“ für ESt und KöSt). Was bisher jedoch fehlte, war eine Verzinsungsregelung für Umsatzsteuerguthaben bzw -zahllasten im Rahmen des normalen Veranlagungsverfahrens eines: einer zur Umsatzsteuer registrierten Unternehmers: Unternehmerin.

Um unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, werden nunmehr Umsatzsteuerzinsen gutgeschrieben oder angelastet. Diese liegen 2% über dem Basiszinssatz pro Jahr und müssen mindestens 50 EUR betragen. Wird dieser Betrag unterschritten, unterbleibt eine Festsetzung von Umsatzsteuerzinsen.

Anwendungsfälle

Konkret ist die Ausgestaltung in der BAO wie folgt:

In § 205c Abs. 1 Z 1 BAO ist vorgesehen, dass Gutschriften

- ab dem 91. Tag nach Einlangen einer Voranmeldung (UVA) bis zur Verbuchung des Überschusses auf dem Abgabenkonto
- bzw aufgrund einer Abgabefestsetzung (Überschuss wurde geltend gemacht) zwischen dem 91. Tag nach Einlangen der UVA bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw Erkenntnisses zu verzinsen sind.
- Gutschriften aufgrund einer Abgabefestsetzung infolge einer Umsatzsteuerjahreserklärung (Überschuss wurde geltend gemacht) sind ab dem 91. Tag nach Einlangen der Jahreserklärung bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw. Erkenntnisses zu verzinsen.

Im Falle von Nachforderungen sieht § 205c Abs. 1 Z 2 BAO vor, dass

- eine Vorauszahlung, die sich aus einer verspätet eingereichten Voranmeldung ergibt, ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bis zum Einlangen der Voranmeldung
- bzw eine Nachforderung aufgrund einer Abgabefestsetzung ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw Erkenntnisses zu verzinsen ist.
- Nachforderungen aufgrund einer Abgabefestsetzung infolge einer Umsatzsteuerjahreserklärung sind hingegen ab dem 1. Oktober des Folgejahres bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw Erkenntnisses zu verzinsen.

Darüber hinaus sind auch Unterschiedsbeträge an Umsatzsteuer, die sich aus der Differenz eines Festsetzungsbescheides oder Umsatzsteuerjahresbescheides und einem nachträglichen Bescheid oder Erkenntnis ergeben, entsprechend zu verzinsen

Inkrafttreten

Diese neue Regelung gilt im Wesentlichen bereits seit Sommer bzw. Herbst letzten Jahres (konkret ist die neue Regelung für Nachforderungen aus UVAs auf jene Zeiträume anwendbar, bei denen der Fälligkeitstag nach dem 20.7.2022 liegt; Im Falle von Gutschriften sind die Neuregelungen des § 205c BAO hingegen auf alle am Tag nach der Kundmachung noch offenen Verfahren anzuwenden). Ihre Vollaussprägung wird nun erstmals mit der Veranlagung für 2022 schlagend: Für Nachforderungen, die sich aus der Umsatzsteuerjahreserklärung ergeben, ist die Neuregelung erstmals ab dem Veranlagungsjahr 2022 anzuwenden.

Wir empfehlen daher mit der Einreichung der Umsatzsteuerjahreserklärung 2022 nicht allzu lange zuzuwarten, sondern rechtzeitig zu prüfen, ob es im Rahmen der Umsatzsteuererklärung zu einer Nachzahlung kommt, sodass gegebenenfalls noch vor Beginn des Zinslaufs mit 1. Oktober 2023 rechtzeitig eingereicht werden kann.

Verena Gabler
Partner | Tax
Tel: +43 1 537 00-4950
Email: vgabler@deloitte.at

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. "Making an impact that matters" – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.

© 2023. Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y